

Durchführung des schriftlichen Einverständnisses der Erziehungsberechtigten.

§ 3

(1) Die Aufgabe der im § 2 Abs. 1 genannten Ärzte bzw. der Schwangerenberatungsstelle besteht darin, die Schwangerschaft festzustellen oder diese feststellen zu lassen. Die Schwangere ist vertrauensvoll zu beraten. Der Inhalt dieser Gespräche unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht.

(2) Die im § 2 Abs. 1 genannten Stellen überweisen die Schwangere unverzüglich in eine staatliche stationäre gynäkologische Einrichtung.

§ 4

(1) Die Unterbrechung der Schwangerschaft ist in staatlichen Kliniken und Krankenhäusern als stationäre Behandlung durchzuführen.

(2) Die Aufgabe dieser Einrichtungen besteht darin, die Schwangerschaft und deren Dauer sowie den Gesundheitszustand der Frau gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes festzustellen, die Schwangere gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes aufzuklären und zu beraten. Die Beratung der Frau über die wirksame Anwendung von Verhütungsmitteln und -methoden muß das Ziel haben, im Interesse der Gesundheit der Frau einen erneuten ärztlichen Eingriff zur Unterbrechung der Schwangerschaft vermeiden zu helfen.

(3) Ergibt die Feststellung des Gesundheitszustandes der Frau keine Gegenindikation zur Durchführung des Eingriffes, ist die Schwangerschaftsunterbrechung unverzüglich durchzuführen.

(4) Der Eingriff ist nur bei ausdrücklich erklärtem Willen der Schwangeren zulässig.

§ 5

(1) Ergibt die medizinische Untersuchung gemäß § 4 Abs. 2 eine Gegenindikation zur Durchführung der Schwangerschaftsunterbrechung, ist diese der Schwangeren ausführlich mitzuteilen. Die Schwangere hat das Recht, gegen diese Feststellung des Arztes beim Leiter der Einrichtung innerhalb einer Woche schriftlich Einspruch zu erheben. Der Leiter der Einrichtung ist verpflichtet, unverzüglich die Entscheidung der Fachärztekommision herbeizuführen.

(2) Ergibt die medizinische Untersuchung die Indikation, eine länger als 12 Wochen bestehende Schwangerschaft (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) zur Abwendung erster Gefahren für das Leben der Frau oder aus anderen schwerwiegenden Gründen vorzeitig zu beenden oder in besonderen Ausnahmefällen eine Schwangerschaftsunterbrechung nach Ablauf von weniger als 6 Monaten seit der letzten Schwangerschaftsunterbrechung (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) vorzunehmen, so muß unverzüglich über die Zulässigkeit von der Fachärztekommision entschieden werden. Die Entscheidung der Fachärztekommision hat derjenige Arzt der gynäkologischen Einrichtung zu beantragen, der die oben genannten Umstände feststellt. Der Leiter der Einrichtung ist verpflichtet, unverzüglich die Entscheidung der Fachärztekommision herbeizuführen.

(3) Schwerwiegende Umstände im Sinne des I 2 Abs. I des Gesetzes liegen vor, wenn

- bei Fortdauer der Schwangerschaft oder infolge der Geburt schwere bleibende und die Lebenserwartung der Frau beeinträchtigende Gesundheitsschäden erwartet werden müssen;
- während der Schwangerschaft außerordentliche Ereignisse eintreten, von denen nach ärztlichem Ermessen angenommen werden muß, daß sie im Zusammenhang mit der Austragung der Schwangerschaft dauernde erhebliche physische oder psychische Belastungen der Frau zur Folge haben werden, die zu einer schweren bleibenden Störung ihres Gesundheitszustandes und zu einer Beeinträchtigung ihrer Lebenserwartung führen.

(4) Ausnahmefälle im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes liegen vor, wenn

- die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllt sind oder
- die Schwangerschaft als Folge einer Straftat nach §§ 121, 122 StGB angesehen werden muß, die Gegenstand eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens ist.

§ 6

(1) Eine ablehnende Entscheidung der Fachärztekommision ist der Schwangeren mündlich mitzuteilen und in geeigneter Weise zu erläutern. Die Mitteilung der Entscheidung und die damit verbundene Belehrung über eine Einspruchsmöglichkeit sind von der Schwangeren schriftlich zu bestätigen.

(2) Gegen eine ablehnende Entscheidung der Fachärztekommision kann die Schwangere innerhalb einer Woche beim zuständigen Kreisarzt schriftlich Einspruch erheben. Der Kreisarzt leitet unverzüglich den Einspruch unter Beifügung der Unterlagen an eine Fachärztekommision des Bezirkes zur Beurteilung und Entscheidung weiter.

(3) Die Entscheidung der Fachärztekommision des Bezirkes ist der Schwangeren mündlich mitzuteilen und zu erläutern. Bei Abwesenheit der Schwangeren ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung der Fachärztekommision des Bezirkes ist endgültig.

§ 7

(1) Die Fachärztekommisionen in den Kreisen sind durch die Kreisärzte in der Regel in den für die Durchführung von Schwangerschaftsunterbrechungen zuständigen staatlichen Einrichtungen zu bilden.

(2) Die Fachärztekommisionen der Bezirke sind durch die Bezirksärzte zu bilden. Die Bezirksärzte bestimmen den Sitz der Kommissionen.

§ 8

Die zuständigen Organe und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sind verpflichtet, für jene Schwangeren, die von ihrem Ersuchen auf Schwangerschaftsunterbrechung zurückgetreten sind oder deren Einspruch nicht stattgegeben wurde, eine auf diese Umstände besonders orientierte Beratung und Betreuung